

Kurztitel

Schalungsbau-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 106/2008 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 190/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.04.2008

Außerkrafttretensdatum

30.09.2020

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Wiederholungsprüfung**

§ 11. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2019

Gesetzesnummer

20005751

Dokumentnummer

NOR40097408